

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EheG § 48 Abs. 2; ZPO § 616

- a) Bei der Prüfung, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, sind auch Behauptungen zu berücksichtigen, die er schon in einem früheren Rechtsstreit, in dem er mit der auf § 43 EheG gestützten Klage abgewiesen worden ist, vorgebracht hatte, jedenfalls sofern zur Zeit des Vorprozesses für eine Klage nach § 48 EheG die Voraussetzungen von dessen Absatz 1 nicht vorlagen.
- b) Maßstäbe für die Abwägung der Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe gegenüber anderen ehezerrüttenden Umständen, wenn die maßgebliche Verfehlung des Klägers gerade in der Lossagung von der Ehe besteht.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1963 - IV ZR 148/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 148/62

Verkündet am
12. Juli 1963

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des praktischen Arztes Dr. med. Hanns-Herbert

M [REDACTED] - C [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]weg [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Galina M [REDACTED] - C [REDACTED] geb. N [REDACTED],
H [REDACTED]-O [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED] bei K [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg, den Parteien an Verkündungs Statt am
26. April 1962 zugestellt, aufgehoben und der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1912 in H[REDACTED] als Sohn eines Kapitäns, die Beklagte am [REDACTED]. [REDACTED] 1913 in Mo[REDACTED] als Tochter eines Deutschen und einer Russin geboren. Die Parteien, die deutsche Staatsangehörige sind und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehören, waren bereits in der Schulzeit miteinander befreundet und haben dann mit der Heirat gewartet, bis der Kläger seine Berufsausbildung als Mediziner beendet hatte. Am 18. Oktober 1939 haben sie in H[REDACTED] die Ehe geschlossen. Die Beklagte arbeitete nach der Heirat in ihrem Beruf als Büroangestellte weiter, bis sie im Jahre 1941 schwanger wurde. Am 27. Januar 1942 wurde der Sohn der Parteien, Peter, geboren. Weitere Kinder haben die Parteien nicht.

Der Kläger ist neben seiner beruflichen Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang ehrenamtlich tätig. Nach Kriegsende betrieb er die Wiederbegründung seiner studentischen Korporation, einer Burschenschaft, und er gehört seitdem ihrem Altherren-Vorstand an. Im Jahre 1948 war er an der Gründung des Verbandes der Nichtkassenärzte und im Jahre 1949 an der Wiederbegründung des Hartmannbundes, dessen Landesvorstand er angehört, maßgeblich beteiligt. Im Jahre 1949 eröffnete er in der damaligen ehelichen Wohnung in H[REDACTED] eine eigene ärztliche Praxis. Er ist zu allen Kassen zugelassen und bezieht aus seiner Praxis ein gutes Einkommen.

Nachdem der Kläger im Februar 1957 seine langjährige Praxishelferin Elfriede Ma[REDACTED] entlassen hatte, zog er im März 1957 aus dem ehelichen Schlafzimmer aus. Er verlegte seine Schlafstätte in das seinen Praxisräumen benachbarte Wohnzimmer.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Später ließ er sich von der Beklagten auch verpflegungsmäßig und hauswirtschaftlich nicht mehr versorgen.

Im Mai 1958 erhob er Klage auf Scheidung nach § 43 EheG. Die Klage wurde durch Urteil des Landgerichts vom 9. Oktober 1958 abgewiesen.

Nachdem der Kläger am 28. Oktober 1958 der Beklagten eine schriftliche Anweisung erteilt hatte, daß die in der Wohnung befindliche Küche und Toilette während bestimmter näher angegebener Zeiten ausschließlich für Zwecke der Praxis zur Verfügung stehen müsse, stellte er am 1. November 1958 Elfriede Ma [REDACTED] wieder als Praxishelferin ein.

Gegen das die Scheidungsklage abweisende Urteil des Landgerichts legte er Berufung ein. Das Rechtsmittel wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 6. Februar 1959 zurückgewiesen.

Einen Tag nach der Verkündung des Berufungsurteils verbot der Kläger der Beklagten, weiterhin für ihn und den Sohn Peter einen gemeinsamen Tisch zu decken. Am 21. Februar 1959 zog er aus der ehelichen Wohnung aus; den Sohn Peter nahm er mit. Er schloß bei dem Auszug das bisherige Wohnzimmer der Parteien und das Zimmer Peters ab und nahm die Schlüssel mit sich. Die Praxis übte er zunächst weiter in den zur Wohnung gehörigen Praxisräumen aus.

Nachdem die Beklagte gegen den Kläger mehrere Verfahren wegen ihres Unterhalts, der Benutzung der ehelichen Wohnung und des Sorgerechts für den Sohn anhängig gemacht hatte,

die sich später durch Vergleich oder auf andere Weise erledigten, hat der Kläger im November 1959 erneut auf Scheidung geklagt. Während der Rechtsstreit anhängig war, hat er im Oktober 1960 auch seine Praxisräume aus der früheren ehelichen Wohnung in ein von ihm neu erbautes Haus verlegt. Ende Juli 1961 ist auch die Beklagte in eine andere Wohnung gezogen.

Der Kläger hat die Klage im ersten Rechtszug auf § 48 EheG gestützt. Das Landgericht hat die Klage wiederum abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug sein Scheidungsbegehren zuletzt in erster Linie auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG gegründet.

Er hat beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären, hilfsweise, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat der Scheidung nach § 48 EheG widersprochen und beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise für den Fall der Scheidung nach § 43 EheG das überwiegende Verschulden des Klägers festzustellen und für den Fall der Scheidung nach § 48 EheG auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Der Kläger hat weiter beantragt, die Anträge der Beklagten, ihn für mitschuldig oder schuldig zu erklären, zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Mit diesem Rechtsmittel verfolgt der Kläger seine im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Da das Berufungsgericht die Revision nicht besonders zugelassen hat, ist dieses Rechtsmittel nur nach Maßgabe des § 547 Abs. 2 ZPO zulässig. Das Revisionsgericht hat nicht zu untersuchen, ob das Berufungsgericht das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren mit Recht abgewiesen hat. Was das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsverlangen betrifft, so steht allein zur Prüfung, ob das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen sachlichrechtliche oder verfahrensrechtliche Vorschriften zu dem Ergebnis gelangt ist, der Kläger habe die festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet und es lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehle, und der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung greife deshalb durch (BGHZ 38, 116; 39, 26).

II.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben

und die Ehe unheilbar zerrüttet ist (§ 48 Abs. 1 EheG).

2. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe jedenfalls überwiegend verschuldet habe. Es hat jedoch den an sich sehr sorgfältig und gründlich erörterten Sachverhalt in manchen im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG bedeutsamen Beziehungen nicht erschöpfend gewürdigt.

Bedenken begegnet die Auffassung, der Kläger habe dadurch, daß er in erheblichem Umfang Nebentätigkeiten übernommen und die Beklagte infolgedessen vernachlässigt habe, schuldhaft den ersten Keim für die Zerrüttung der Ehe gelegt, während der Beklagten nicht als Verschulden angerechnet werden könne, daß sie für seine Nebentätigkeiten kein Interesse gezeigt habe. Wenn der Kläger neben seiner Berufstätigkeit andere Aufgaben aus seinen Interessengebieten, selbst in erheblichem Umfang, übernahm, so braucht darin kein Verstoß gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten zu liegen, obwohl er sich damit der Beklagten nur noch in geringerem Umfang als früher widmen konnte. Von der Beklagten mußte, auch wenn von ihr nach ihrem Bildungsstand und Herkommen ein eigentliches Interesse für die Nebentätigkeiten des Klägers nicht zu erwarten war, verlangt werden, daß sie seine Bereitschaft, für die Belange überpersönlicher Gesinnungs-, Standes- oder Interessengemeinschaften einzutreten, anerkannte und sich ihr anpaßte. Von einem Verschulden des Klägers würde sich sprechen lassen, wenn er in einem nicht zu vertretenden Ausmaß Nebentätigkeiten übernommen hätte und dabei weniger sachliche Beweggründe als Ehrgeiz, Betriebsamkeit und Geltungssucht die Antriebskräfte seines Handelns gewesen wären; wegen

einer darauf zurückgehenden Vernachlässigung würde die Beklagte sich mit Recht beklagt haben. Die getroffenen Feststellungen besagen darüber nichts. Da das angefochtene Urteil ohnehin aufgehoben werden muß, wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, den Sachverhalt in dieser Richtung nochmals zu prüfen.

In dem Urteil des Berufungsgerichts heißt es, die Ursachen und das Verschulden für die von 1949 bis Anfang 1957 sich verschärfenden Spannungen hätten sich nicht völlig klären lassen, und Entschuldigungsgründe für den Auszug aus dem ehelichen Schlafzimmer im März 1957 habe der Kläger weder schriftsätzlich vorgetragen noch bei seiner persönlichen Anhörung angegeben. Er habe sich nur allgemein dahin eingelassen, daß die Beklagte ihn weiterhin mit allen möglichen Dingen schikaniert habe.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht dabei die eingehende Begründung der im ersten Scheidungsprozeß eingereichten Klage, auf die der Kläger sich in dem in der Berufungsinstanz des vorliegenden Verfahrens eingereichten abschließenden Schriftsatz ausdrücklich bezogen hatte, außer acht gelassen habe. Der in diesem Schriftsatz enthaltene Vortrag muß bei der nach § 310 Abs. 2 ZPO ergehenden Entscheidung berücksichtigt werden, da der Schriftsatz innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eingegangen ist.

Die in der Klageschrift des Vorprozesses vom Kläger aufgestellten Behauptungen können auch nicht deshalb außer Betracht bleiben, weil die damals auf § 43 EheG gestützte Klage abgewiesen worden war. Zutreffend weist die Revision

darauf hin, daß § 616 ZPO der Berücksichtigung der bereits in dem Vorprozeß vorgebrachten Tatsachen nicht entgegensteht.

Zur Zeit des Vorprozesses kam eine Scheidungsklage nach § 48 EheG schon deshalb nicht in Betracht, weil die häusliche Gemeinschaft der Parteien noch nicht drei Jahre aufgehoben war und das damals in letzter Instanz entscheidende Oberlandesgericht noch keine unheilbare Ehezerüttung festzustellen vermochte. Dieses Gericht stellte, ohne zu prüfen, ob sich die Beklagte in der Zeit vor dem 7. September 1958 mehr oder weniger schwer gegen die Ehe verfehlt hatte, seine Entscheidung in erster Linie darauf ab, daß der Kläger ein vermeintlich scheidungs begründendes Verhalten der Beklagten nicht als die eheliche Verbundenheit zerstörend empfunden habe, da die Parteien bis dahin noch in geschlechtlichen Beziehungen gestanden hätten; es nahm ferner an, daß auch die Vorwürfe, die sich auf das Verhalten der Beklagten in späterer Zeit bezögen, nicht geeignet seien, ein Scheidungsbegehren zu rechtfertigen. Bei dieser Sachlage ist es für die Prüfung, ob den Kläger die alleinige oder überwiegende Schuld an der nunmehr vom Berufungsgericht festgestellten unheilbaren Zerüttung der Ehe trifft, erforderlich, daß das gesamte Verhalten beider Parteien gewürdigt wird, auch soweit es bereits Gegenstand des Vorprozesses gewesen war oder hätte sein können. Unerheblich ist es auch, ob etwa begangene Verfehlungen der Beklagten bei der auf § 43 EheG gestützten Klage wegen Verzeihung oder Fristablaufs außer Betracht bleiben müssen oder nach § 43 Satz 2 EheG die Scheidung nicht rechtfertigen.

Da es für die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, erheblich ist, daß

die Tatsachen festgestellt werden, die für den Beginn und die sich daran anschließende Steigerung der Zerrüttung maßgebend gewesen sind, können die in der Klageschrift des Vorprozesses enthaltenen Behauptungen des Klägers über das angebliche frühere ehestörende Verhalten der Beklagten nicht übergangen werden. Mögen diese Behauptungen auch zum Teil allgemeiner Natur sein, und mögen auch die angeblich von der Beklagten begangenen Taktlosigkeiten und Brüskierungen von Bekannten, die zum Abbruch freundschaftlicher Beziehungen geführt haben sollen, trotz der damit vielleicht für den Kläger verbundenen Unannehmlichkeiten und Peinlichkeiten für sich betrachtet nicht allzu schwer ins Gewicht fallen, so müssen sie doch vor allem im Zusammenhang mit der von der Revision allerdings nicht mehr besonders aufgegriffenen Behauptung in der Klageschrift des ersten Rechtszugs geprüft und gewürdigt werden, die Beklagte habe nach der Entlassung der Praxishelferin Malmberg deren Nachfolgerin, Frau Anschütz, über ihre Vorgängerin mindestens andeutungsweise so unterrichtet, daß diese den Verdacht eines Ehebruchs mit dem Kläger in sich aufgenommen habe. Auch in dem Brief vom 27. Oktober 1957 und in dem die Berufungsinstanz abschließenden Schriftsatz des vorliegenden Prozesses macht der Kläger der Beklagten, wenn auch in etwas weniger bestimmter Form, einen solchen Vorwurf. Sollte er berechtigt sein, so hätte die Beklagte durch ihre Äußerungen gegenüber der neuen Praxishelferin den Kläger, der ihr gerade durch die Entlassung der früheren Praxishelferin entgegengekommen war, bloßgestellt und seine Zusammenarbeit mit der neuen Praxishelferin von vornherein beeinträchtigt. Auf derselben Linie würde es liegen, wenn die Beklagte später, wie der Kläger in der Klageschrift des ersten Prozesses weiter behauptet hat, einer anderen im August 1957 eingestellten Praxishelferin Köhler

mit Bezug auf die zwischen den Parteien bestehende Lage schon nach kurzer Zeit erklärt haben sollte, sie halte es nicht für richtig, wenn Sprechstundenhilfen länger als drei Jahre bei demselben Chef blieben.

Nun ist zwar in dem Vorprozeß festgestellt, daß der Kläger alle von der Beklagten etwa bis zum September 1958 begangenen ehewidrigen Handlungen nicht als die eheliche Verbundenheit und das Gemeinschaftsgefühl zerstörend empfunden habe. Das schließt aber nicht aus, daß ein solches schuldhaftes Verhalten zu der später doch eingetretenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe beigetragen haben kann und bei der Prüfung, wodurch diese Zerrüttung überwiegend herbeigeführt worden ist, berücksichtigt werden muß.

Falls sich ergeben würde, daß die Beklagte die Ehe in der in der Klagschrift des Vorprozesses geschilderten Weise belastet hätte, wäre damit gewiß noch nicht gesagt, daß der Kläger berechtigt war, sich von der Beklagten mehr und mehr zu trennen, zunächst durch den Auszug aus dem ehelichen Schlafzimmer im März 1957, später durch den Verzicht auf die hausfraulichen Leistungen der Beklagten, den das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang wohl verschentlich auf den Spätsommer 1957 vorlegt, während er nach dem Urteilstatbestand und den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu § 43 EheG im Sommer 1958 erfolgte, und schließlich durch den Auszug aus der ehelichen Wohnung am 21. Februar 1959 unter Mitnahme des Sohnes der Parteien. Es kann auch dann in diesem Verhalten ein erhebliches ehhezerrüttendes Verschulden des Klägers liegen, ebenso wie in der Wiedereinstellung der Praxishelferin Malmberg zum 1. November 1958 und in der im Zusammenhang

damit getroffenen Anordnung über die Küchen- und Toilettenbenutzung. Soweit die Revision beanstandet, dass das Berufungsgericht in der angeführten Handlungsweise des Klägers von ihm schuldhaft gesetzte Ursachen für die eingetretene unheilbare Ehezerüttung gesehen hat, braucht auf die einzelnen Rügen nicht eingegangen zu werden. Das Berufungsgericht wird den Sachverhalt insoweit ohnehin neu würdigen müssen, nachdem es den erwähnten weiteren Vorwürfen, die der Kläger gegen die Beklagte in der Klageschrift des Vorprozesses erhoben hat, nachgegangen ist.

Grundsätzlich ist jedoch zu sagen: Wenn der Kläger, wie sein an die Beklagte gerichteter Brief vom 27. Oktober 1957 zeigt, auf Grund der Enttäuschungen, die er von der Beklagten erfahren zu haben glaubt, und auf Grund der Feststellung, dass zwischen ihm und der Beklagten kein innerer Kontakt mehr bestehe, das Recht in Anspruch nimmt, die Ehe zur Auflösung zu bringen, so ist dem entgegenzuhalten, dass soziale oder charakterliche Mängel des Ehepartners, die im Laufe der Ehe hervortreten, die Ehe belasten und das Zusammenleben in einer ehelichen Gemeinschaft erschweren, es dem dadurch enttäuschten und zu Verzicht und Opfern gezwungenen Ehegatten grundsätzlich nicht erlauben, sich von der Ehe loszusagen, ausser wenn diese Mängel sich in schwer ohnewidrigen Handlungen äussern, die geeignet sein könnten, eine Scheidung wegen Verschuldens nach den §§ 42, 43 EheG. zu geben (Urteile des Senats LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 35; BGHZ 39, 26.) Noch weniger kann ein solches Recht damit begründet werden, dass die innere Verbundenheit der Eheleute erloschen und nur noch eine "Konventionsehe"

übrig geblieben sei. Wer meint, aus diesem Grunde der Ehe ein Ende machen zu können, verkennt deren institutionellen Charakter, wie es das Landgericht in seinem Urteil ausgedrückt hat. Es gehört zum Wesen der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Ehe, dem die Eheleute verpflichtet sind und dem die Gerichte in ihren Urteilen Rechnung zu tragen haben, dass die durch die Eingehung der Ehe geschaffene und sich im Laufe der Ehejahre entwickelnde Verbindung von beiden Partnern auch durch Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Belastungen, die sie sich bereiten, hindurchgetragen wird, und dass auch die nicht ausbleibende Ernüchterung und Versachlichung der Beziehungen zueinander ihre Gemeinschaft nicht aufhebt.

Zwar ist, wenn ein Ehegatte sich von der Ehe losgesagt hat, ohne dass der andere ihn durch schwer ehewidrige Handlungen verletzt hat, nicht ausnahmslos ein Schuldvorwurf im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG angebracht, wie der Senat in dem bereits erwähnten Urteil, das BGHZ 39, 26 veröffentlicht hat, dargelegt hat; es ist aber nicht ersichtlich, dass der Kläger, der noch während des ersten Scheidungsrechtsstreites geschlechtliche Beziehungen zu der Beklagten unterhielt, nach seinen geistlichen und geistigen Kräften und seiner Bildung und Erziehung zur Fortsetzung der Ehe nicht in der Lage gewesen und sie nicht von ihm zu erwarten gewesen wäre, selbst wenn die Beklagte sich in der in der Klageschrift des Vorprozesses behaupteten Weise verhalten haben sollte.

Doch auch wenn dem Kläger die Durchführung der Trennung und andere Handlungen als schuldhaft gesetzte Ursachen, die erheblich zur unheilbaren Ehezerüttung beigetragen haben, zuzurechnen sind, lässt sich ein abschliessendes Urteil darüber,

ob er die Zerrüttung mindestens überwiegend verschuldet hat, erst gewinnen, nachdem sein Vortrag über das Verhalten der Beklagten ebenfalls erschöpfend geprüft ist und darüber hinreichende Feststellungen getroffen sind. Es ist nicht auszuschließen, daß sich dann, auch wenn der Kläger nicht berechtigt war, sich von der Beklagten loszusagen, und wenn ihm die Durchführung der Trennung vorzuwerfen ist und noch weitere Vorwürfe zu machen sind, bei einer Abwägung des beiderseitigen schuldhaften Verhaltens in ihrer Auswirkung auf die allmählich eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe eine überwiegende Schuld des Klägers an der Zerrüttung nicht feststellen läßt. Es kommt dabei nicht auf die Schwere des Verschuldens allein, sondern darauf an, welchen Tatsachen die größere Bedeutung für den Eintritt der unheilbaren Ehezerüttung beizumessen ist. Das kann, muß aber nicht unter allen Umständen der Schuldanteil des Klägers sein, der schließlich die Trennung herbeigeführt und die Zerrüttung der Ehe vertieft und unheilbar gemacht hat. Er ist in seiner Bedeutung abzuwägen gegen die der Ehe von der Beklagten zugefügten Belastungen, die ebenfalls zur unheilbaren Zerrüttung beigetragen haben. Dafür ist es erheblich, ob die Ehe, wenn der Kläger pflichtgemäß die Trennung nicht betrieben hätte, voraussichtlich Bestand gehabt hätte oder auch dann in nicht allzu ferner Zeit ohne seine Schuld an den in ihr vorhandenen Belastungen gescheitert wäre (Urteil des Senats BGHZ 39, 26). Der in der Rechtsprechung des Senats herausgestellte Grundsatz, daß ein nur hypothetischer Eheverlauf regelmäßig keine geeignete Grundlage für die Entscheidung bilde (BGHZ 39, 134), ist in einem Fall ausgesprochen, in dem zwischen einer lang anhaltenden und fortdauernden Trennung aus politischen Gründen und der in deren Verlauf erfolgten Aufgabe der ehelichen

Gesinnung und Verletzung der ehelichen Treuepflicht als Zerrüttungsursachen abgewogen werden mußte. Es kann nicht gelten, wenn die maßgebliche Verfehlung des Klägers, die die Ehezerrüttung erst unheilbar gemacht hat, in nichts anderem als gerade darin liegt, daß er, ohne eine eigentliche Treuepflichtverletzung oder sonstige Verfehlung zu begehen, die in der Ehe vorhandenen Belastungen nicht mehr durchtragen will und sich deswegen von der Ehe lossagt.

Das angeführte Urteil, das BGHZ 39, 26 veröffentlicht ist, enthält auch Ausführungen zur Frage der Beweislast in den Fällen, in denen es sich darum handelt, ob den Kläger wegen der Lossagung von der Ehe die alleinige Schuld an der Zerrüttung trifft. Für den vorliegenden Rechtsstreit sind diese Ausführungen dahin zu ergänzen, daß die gegen den Kläger wegen der von ihm durchgeführten Trennung sprechende tatsächliche Vermutung nicht ohne weiteres schon dann entkräftet ist, wenn die chewidrige Handlungsweise, die er der Beklagten in der Klageschrift des Vorprozesses vorgeworfen hat, erwiesen sein sollte. Damit braucht eine ernsthafte Möglichkeit, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe mehr auf andere Umstände als auf die unberechtigte Abwendung des Klägers zurückgeht, zumal bei Berücksichtigung der zwischen den Parteien fortgesetzten geschlechtlichen Beziehungen, noch nicht dargetan zu sein.

Die Frage, ob den Kläger die mindestens überwiegende Schuld an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe trifft, bedarf mithin einer nochmaligen Prüfung. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß die sonstigen von

der Revision erhobenen Rügen erörtert zu werden brauchen. Dazu sei nur allgemein bemerkt, daß Eheverfehlungen, die der Kläger oder die Beklagte erst nach dem am 21. Februar 195 erfolgten endgültigen Auszug des Klägers aus der ehelichen Wohnung begangen haben, für diese Frage von keiner oder nur geringer Bedeutung sein werden.

3. Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß bei der Prüfung, ob sich feststellen läßt, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlt, nicht allein auf die vor dem Gericht abgegebene Erklärungen abzustellen ist, die aber nicht schon bei einer objektiv unbegründeten Erwartung der Rückkehr des anderen Ehegatten unglaubwürdig sein müssen, sondern alle Handlungen, die für oder gegen die Bindung sprechen könnten, in die Würdigung einzubeziehen sind. Die Parteien werden in der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Gelegenheit haben, sich auch dazu nochmals zu äußern.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Wilden